TELECOM Liechtenstein

Einschreiben
Amt für Kommunikation
Herr Kurt Bühler
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 18/04/2017

KRM-Genehmigungsverfügung – Ihr Schreiben vom 31. März 2017 – Ihr Aktenzeichen: 3805-TLI-KRM

Sehr geehrter Herr Bühler

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.März 2017, das bei uns am 3. April 2017 eingegangen ist. Innert der uns eingeräumten Frist äussern wir uns zu dem mit diesem Schreiben übermittelten Entwurf einer KRM-Genehmigungsverfügung wie folgt:

Zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, uns zu dem Entwurf einer KRM-Genehmigungsverfügung (vor-finale Fassung vom 31. März 2017) noch vor der öffentlichen Konsultation äussern zu können. Wir gehen davon aus, dass uns nach dem Abschluss dieser Konsultation sowie nach der Anzeige der KRM-Verfügung an die ESA nochmals ermöglicht werden wird, zum Inhalt der Verfügung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen schon jetzt.

Zu dem uns übermittelten Entwurf einer KRM-Genehmigungsverfügung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Abschnitt A.3 des Entwurfs fasst den *„Gang des Verfahrens"* aus unserer Sicht viel zu ausführlich zusammen, zumal nicht ersichtlich ist, welche Relevanz den Ausführungen an dieser Stelle zukommt bzw. zukommen soll. Wir ersuchen daher um eine Kürzung dieses Abschnitts auf das notwendige Mass. Zudem wird von *„Fehlern"* gesprochen. Dieser Ausdruck ist irreführend. Es gab lediglich unterschiedliche Auffassungen.

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
LI-9490 Vaduz

Telefon +423 237 74 00
Fax +423 237 74 99
telecom@telecom.li

Gratisnummer LI 800 22 22
Telefon Schweiz 0842 423 423
www.telecom.li

MWST-Nr. 53836
Öffentlichkeitsregister Vaduz
Reg.-Nr: FL-0001.545.008-6/a

TELECOM Liechtenstein

- Wunschgemäss können wir Ihnen die konkrete Angabe machen, dass wir gegen den Inhalt von Spruchpunkt 2./d. des Entwurfs keinen Einwand erheben. Mit Blick auf den letzten Absatz von Seite 1 Ihres Schreibens gehen wir daher davon aus, dass das AK den Inhalt dieses Spruchpunktes entfernen wird.

- Zu Spruchpunkt 2./a. des Entwurfs ersuchen wir das AK, die Nutzungsdauern so festzusetzen, wie sie von uns in dem beim AK hinterlegten Anlagespiegel verwendet werden. Zur Begründung verweisen wir zunächst darauf, dass die im Anlagespiegel verwendeten Nutzungsdauern nicht nur mit den Rechnungslegungsvorschriften des PGR konform gehen, sondern auch allgemein akzeptierten, d.h. industrieüblichen Standards entsprechen. Die Nutzungsdauern wurden von den Technikern unseres Hauses anhand tatsächlicher, d.h. anhand der in der Realität kalkulierten Gebrauchszyklen festgelegt. Sie stehen zudem im Einklang mit dem bei der A1 verwendeten Anlagenklassenverzeichnis, Kapitel 2.1.1.

  Wie allgemein bekannt, unterscheidet sich der sehr kleine liechtensteinische Markt von den Märkten grosser Flächenstaaten strukturell. Dies hat u.a. auch der Gemeinsame EWR-Ausschuss erkannt, aus welchem Grund er den Besonderen Anpassungen zur Zugangs- und Universaldienstelichtlinie zugestimmt hat, die u.a. auch auf diesen Gesichtspunkt Rücksicht nehmen (LGBl. 2004 Nr. 202). So werden Technologiewechsel in grösseren Märkten in der Regel z.B. immer im städtischen Bereich als Erstes vollzogen. Die dort rückgewonnene ‚alte' Technologie wird anschliessend für Erweiterungen oder als Ersatz für ländliche Gebiete eingesetzt, wodurch die durchschnittliche Nutzungs- und Abschreibungsdauer in entsprechend strukturieren Märkten naturgemäss länger erstreckt werden kann als der in Frage stehende Technologiewechsel selbst. Eine solche Vorgangsweise ist auf einen Markt wie Liechtenstein nicht übertragbar, was in der Verfügung seinen Niederschlag finden sollte. Wir müssen und wollen alle elf liechtensteinischen Gemeinden gleichermassen bedienen.

  Damit im Einklang möchten wir auf eine weitere Besonderheit des sehr kleinen liechtensteinischen Marktes hinweisen: Dieser Markt erfordert deshalb verhältnismässig kurze Nutzungsdauern, weil neue Technologien in diesem Markt sehr viel schneller eingesetzt werden können und auch werden als anderswo (Beispiel: Einführung der IP-Technologie). Dies kann für die Zukunft auch im Kontext des Regierungsprogramms/Koalitionsvertrages vom 28. März 2017 i.S. Digitale Agenda und Ausbau der digitalen Infrastruktur etc. nachvollzogen werden, worauf wir verweisen. Selbstverständlich werden wir uns mit unserem Partner LKW auch in den kommenden vier Jahren bemühen, den ambitiösen politischen und strategischen Vorgaben unseres Mehrheitseigentümers nachzukommen.

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
LI-9490 Vaduz

Telefon +423 237 74 00
Fax +423 237 74 99
telecom@telecom.li

Gratisnummer LI 800 22 22
Telefon Schweiz 0842 423 423
www.telecom.li

MWST-Nr. 53836
Öffentlichkeitsregister Vaduz
Reg.-Nr: FL-0001.545.008-6/a

Im Übrigen gegeben wir ganz generell zu bedenken, dass bei der Fixierung der Nutzungsdauer pro Netzelement nicht der jeweils längste Wert herangezogen werden sollte, sondern der häufigste Wert. Weiter möchten wir zu bedenken geben, dass die Empfehlung 2005/698/EG u.E. nicht dazu zwingt, die von unserem Haus tatsächlich verwendeten Nutzungsdauern an Werte bzw. an internationale Benchmarks anzupassen, die auf die oben erwähnten strukturellen Eigenheiten des sehr kleinen liechtensteinischen Markt keine Rücksicht nehmen und auch nicht müssen. Diese Eigenheiten gibt es in anderen Märkten nämlich gar nicht und werden deshalb auch nirgends abgebildet.

- Zu Spruchpunkt 2./b. des Entwurfs ersuchen wir darum, die Abschreibung des Netzelements 200 auch auf der Basis des Anlagewerts des Grundstücks vorzunehmen, nachdem Gebäude und Grundstück nicht nur sachenrechtlich eine Einheit bilden, sondern auch gemeinsam erworben worden sind und dementsprechend CHF 9'052'382.00 bezahlt werden mussten. Allenfalls ersuchen wir darum, bei der Umgebungsfläche der Parzelle Nr. 1731 einen sehr viel tieferen m^2-Wert in Anschlag zu bringen als CHF 973.13. Die Umgebungsfläche dieser Parzelle stellt nämlich keinen Eigenwert und erst recht keinen eigenen Verkehrswert dar. Infolgedessen wird der Gebäudewert nicht mit einem Betrag von CHF 5'741'794.00 zu fixieren sein, sondern mit einem Betrag in der Nähe des Gesamtkaufpreises aus dem Jahre 2009 in Höhe von CHF 9'052'382.00.

  Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Gebäude bereits rund 40 Jahre alt ist und nur noch eine reduzierte Lebensdauer von rund 26 Jahren hat. Danach ist es entweder abzureissen und anschliessend neu zu bauen oder von Grund auf zu sanieren. Die Neubau- bzw. Sanierungskosten werden dann jedoch nicht mit CHF 5'741'794.00 zu veranschlagen sein, sondern diese werden wesentlich höher sein.

- Zu Spruchpunkt 2./c. des Entwurfs geben wir zu bedenken, dass das AK den Zinssatz für die kalkulatorischen Kapitalkosten an dieser Stelle mit der gleichen Höhe festsetzt wie in der an die LKW gerichteten Verfügung vom 7. Oktober 2014 zu 3803.05-LKW-KRM/SKMA/GISI/brca. Von diesem Umstand ausgehend muss der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten, was uns betrifft, jedenfalls einen höheren Wert aufweisen. Das Risikoprofil unserer Geschäftstätigkeit ist mit jenem der LKW nämlich nicht auch nur ansatzweise zu vergleichen: Wir tragen ein viel höheres Risiko. Die LKW haben praktisch kein Risiko.

  Sollte es bei einem Wert von 3,7% bleiben, stellen wir daher jetzt schon den Antrag, Spruchpunkt 2./c. der gerade genannten Verfügung vom 7. Oktober 2014 umgehend anzupassen, d.h. den Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten der LKW mit einem sehr viel tieferen, dem Risikoprofil der Geschäftstätigkeit der LKW entsprechenden Wert festzusetzen.

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
LI-9490 Vaduz

Telefon +423 237 74 00
Fax +423 237 74 99
telecom@telecom.li

Gratisnummer LI 800 22 22
Telefon Schweiz 0842 423 423
www.telecom.li

MWST-Nr. 53836
Öffentlichkeitsregister Vaduz
Reg.-Nr: FL-0001.545.008-6/a

Bei der Berechnung des WACC ist uns aufgefallen, dass das AK beim Risikolosen Zinssatz (0.191% beim Eigenkapital und -0.173% beim Fremdkapital) Werte verwendet, die sehr viel tiefer liegen als es *best current practice* bzw. den Richtlinien des BEREC entspricht. Laut BEREC (siehe hierzu den *BEREC Report Regulatory Accounting in Practice 2016*, BoR (16) 159, Seiten 87 und 88) liegen die RFR-Raten im Festnetz bei rund 3% und im Mobilnetz zwischen 3,5% und 4%. Wir ersuchen darum, dass diese Werte in die WACC-Berechnung übernommen werden.

Zudem ersuchen wir das AK, uns jene Datenquellen zu nennen, aus denen es die Marktrisikoprämie von 5,04% ableitet. Laut E-Mail des AK vom 12. April 2017 sind dies Datenreihen von Pictet und von der SNB. Diese Angabe ist für uns nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund wir diesbezüglich um Aufklärung bzw. um spezifische Informationen zu den vom AK verwendeten Inputfaktoren bitten.

- Spruchpunkt 2./e. des Entwurfs können wir akzeptieren.

- Spruchpunkt 3. des Entwurfs können wir akzeptieren.

- Spruchpunkt 4. des Entwurfs können wir akzeptieren.

- Zu Spruchpunkt 5. des Entwurfs wenden wir ein, dass es sich beim gegenständlichen Verwaltungsverfahren i.S. Genehmigung eines Kostenrechnungsmodells der Telecom Liechtenstein AG um ein amtswegiges Verfahren handelt. Unter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 35 ff LVG i.V.m. Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufiger Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren) kann ein solches Verfahren für uns keine Gebührenpflicht begründen.

  Wir ersuchen Sie daher darum, von der Auferlegung einer Verwaltungsgebühr Abstand zu nehmen, so wie dies im Übrigen auch schon bei der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober 2014 praktiziert worden ist.

  Davon abgesehen machen wir zur Begründung geltend, dass die Anbringung von Kontrollschaltern durch uns nicht veranlasst worden ist. Die damit einhergehenden Kosten sind uns daher auch nicht zurechenbar und dürfen auf uns folglich nicht überwälzt werden. Ausserdem wäre die herangezogene Berechnungsgrundlage auf Seite 44 des Verfügungsentwurfes u.E. auch falsch: Sie widerspricht dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
LI-9490 Vaduz

Telefon +423 237 74 00
Fax +423 237 74 99
telecom@telecom.li

Gratisnummer LI 800 22 22
Telefon Schweiz 0842 423 423
www.telecom.li

MWST-Nr. 53836
Öffentlichkeitsregister Vaduz
Reg.-Nr: FL-0001.545.008-6/a

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung des Obenstehenden und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung

[redacted]

Markus Willi
Präsident des Verwaltungsrates

[redacted]

Aldo Frick
Mitglied der Geschäftsleitung

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
LI-9490 Vaduz

Telefon +423 237 74 00
Fax +423 237 74 99
telecom@telecom.li

Gratisnummer LI 800 22 22
Telefon Schweiz 0842 423 423
www.telecom.li

MWST-Nr. 53836
Öffentlichkeitsregister Vaduz
Reg.-Nr: FL-0001.545.008-6/a